

Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz
über die **subventionserheblichen Tatsachen**

Als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches werden folgende Tatsachen bezeichnet:

1. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind.

Hierunter fallen die tatsächlichen Angaben in der Projektanzeige /-antrag (nebst beigefügter Unterlagen:

a) zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers:

- Name des Antragstellers
- Rechtsform des Antragstellers
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen,

b) in der Projektbeschreibung

- zur Umsetzung des Vorhabens
- zum Gesamtziel des Vorhabens

c) in dem Finanzierungsplan,

d) in den Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, der Erklärung zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten gem. Art. 107 AEUV, der KMU-Erklärung, der Erklärung zur Frage eines Unternehmens in Schwierigkeiten, der Erklärung zum Nichtvorliegen einer Rückforderungsanordnung der EU-Kommission, etwaigen Übersichten und Überleitungsrechnungen, soweit sie von mir besonders angefordert werden.

2. Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind.

Hierunter fallen diejenigen Tatsachen, die dem BAFA bei der Durchführung des Fördervorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen mitzuteilen sind. Diese sind im Zuwendungsbescheid als subventionserheblich bezeichnet.

Subventionserheblich sind ferner die Tatsachen im Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen. Hierzu gehören der Sachbericht, der zahlenmäßige Nachweis einschließlich Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, etwaigen Übersichten und Überleitungsrechnungen sowie Belege und Rechnungen über die zweckentsprechende Verwendung.

3. Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 des Subventionsgesetzes).

„Missbrauch“ ist dabei jede Verwendung einer den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessenen Gestaltungsmöglichkeit, um die Zuwendung selbst oder für einen anderen in Anspruch zu nehmen, obwohl dies dem Zuwendungszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen der Zuwendung in einer dem Zuwendungszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.